

Hierarchie des Hochstifts und lagen damit in der Kompetenz des Bischofs und des Hochstiftsvogtes.

Wenden wir uns nun der formalrechtlichen Seite des Güteraustausches zu. War ein Gütertausch beabsichtigt, so schlossen die Tauschpartner, wie bereits erwähnt¹⁶⁾, einen Vertrag ab, in dem sie die auszutauschenden Besitzungen festlegten und sich verpflichteten, die zum Vollzug notwendigen Maßnahmen, vor allem also, wenn rechtlich erforderlich, die Genehmigung oder Zwischenschaltung ihrer dinglichen Herren herbeizuführen. Ob Genehmigung oder Zwischenschaltung rechtlich erforderlich waren, hing von zwei Momenten ab. Zum ersten kam es darauf an, ob die auszutauschenden Güter *iure beneficii* oder *iure proprietario* besessen wurden. War der hinzugebende Besitz *iure proprietario*, so kam es weiter darauf an, in welchem personenrechtlichen Verhältnis die Tauschpartner zum König standen.

(a) Gütertausch *iure beneficii*

Sollte Leihgut gegen Leihgut ausgetauscht werden, so hatte jeder Vertragspartner dafür zu sorgen, daß der zu übertragende Besitz dem ersten gemeinsamen Leihherrn aufgelassen wurde, der sodann mit zwei Investiturstücken den Austausch dinglich vollzog. Nehmen wir zum Beispiel¹⁷⁾ für Tauschgut A die Leihkette König—Herzog—Markgraf—Leihmann A und für Tauschobjekt B die Leihkette König—Herzog—Leihmann B an, so war das Tauschgut des A von diesem an seinen Leihherrn, den Markgrafen und von diesem an seinen Leihherrn, den Herzog, und das Tauschgut des B von diesem an seinen Leihherrn, den Herzog aufzulassen. Der Herzog war der erste gemeinsame Leihherr, der somit die Investitur in *beneficium* vornehmen konnte. Er investierte mit dem Gut B den Markgrafen und dieser weiter den A und mit dem Gut A den Leihmann B. Wären A und B Leihmänner des Markgrafen gewesen, so hätte bereits dieser als ihr erster gemeinsamer Leihherr den dinglichen Vollzug des Austausches vornehmen können. Wäre jedoch B ein unmittelbarer Leihmann des Königs gewesen, so hätte dieser als erster gemeinsamer Leihherr die Investiturstücke vornehmen müssen. Für diesen Fall hätte der A die Auflassung seines Tauschgutes an Markgraf—Herzog—König herbeizuführen gehabt.

¹⁶⁾ Siehe oben S. 352.

¹⁷⁾ Nach der Leihkette in D Ko. III. 99. Siehe unten S. 374.